

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 S.1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Der Lagebericht der IVU Traffic Technologies AG und der Lagebericht des IVU-Konzerns für das Geschäftsjahr 2022 enthalten Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB, die nachfolgend erläutert werden:

1. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft in Höhe von € 17.719.160 ist eingeteilt in 17.719.160 Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von je € 1. Die Stückaktien gewähren jeweils die gleichen Rechte, insbesondere gleiche Stimmrechte. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu.
2. Die Aktionäre der IVU Traffic Technologies AG sind im Hinblick auf den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft nicht durch die Satzung beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit insbesondere nicht der Zustimmung durch Organe der Gesellschaft. Auch sonstige Beschränkungen, die die Übertragbarkeit von Aktien der Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt nach Kenntnis des Vorstands mit Ausnahme eventueller gesetzlicher Stimmverbote keinen Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Ausübung des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Nicht stimm- und dividendenberechtigt sind gemäß § 71b AktG die von der IVU Traffic Technologies AG gegenwärtig gehaltenen Stückaktien.

3. Im Geschäftsjahr 2022 gab es nach Kenntnis des Vorstandes keine Beteiligung am Kapital der IVU Traffic Technologies AG, die 10 % der Stimmrechte überschreitet.
4. Die IVU Traffic Technologies AG hat keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, ausgegeben.
5. Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können.

6. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG und § 6 der Satzung. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder, und zwar maximal für die Dauer von fünf Jahren. Erneute Bestellungen – jeweils für höchstens fünf Jahre – sind zulässig. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG und § 6 Abs. 2 der Satzung ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Nach § 85 Abs. 1 AktG wird ein Vorstandsmitglied in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten gerichtlich bestellt, wenn ein erforderliches Vorstandsmitglied fehlt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Aufsichtsrat nach § 84 Abs. 3 AktG die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden widerrufen.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach §§ 179, 183 AktG sowie § 16 der Satzung und erfordert – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit sowie mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Änderung der Satzung wird gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Nach § 16 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

7. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Mai 2026 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 5.315.748,00 € durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen.

Des Weiteren wurde der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 dazu ermächtigt, bis zum 28. Mai 2024 Aktien der IVU Traffic Technologies AG zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1.771.916,00 € beschränkt, das sind 10% des Grundkapitals in Höhe von 17.719.160,00 €. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkung von der IVU Traffic Technologies AG, aber auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder von für ihre oder deren Rechnung handelnden Dritten ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d f. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

8. Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.
9. Es wurden keine wesentlichen Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen.

Berlin, den 29. März 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Müller-Elschner'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Martin' being more prominent.

Für den Vorstand

Martin Müller-Elschner (Vorsitzender des Vorstands)